

**Satzung der Stadt Rehna
über das Anbringen von Straßennamens-
und Hausnummernschildern
Vom 8. Juli 2002**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. S. 360), des § 126 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber.1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), des § 51 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 23.05.2002 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Hinweisschilder**

- (1) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.
- (2) Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (3) Die Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art haben ohne Einschränkung zu dulden, dass an ihren Gebäuden, Einfriedungen oder Vorgartenmauern bzw. auf ihren Grundstücken Hinweisschilder aufgestellt bzw. angebracht, verändert oder ausgebessert werden, die zur Bezeichnung von Straßen, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungen, Feuerschutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen oder die der Gemeindevermessung dienen.
Der Grundstückseigentümer oder Besitzer ist vorher zu benachrichtigen.
- (4) Wegen der Beseitigung der durch das Anbringen, Verändern, Ausbessern oder auch Entfernen der in Abs. 3 genannten Hinweisschilder entstehenden Schäden gelten die Bestimmungen des § 126 Baugesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Hausnummernschilder**

- (1) Häuser sind durch Hausnummern zu kennzeichnen. Die Hausnummern werden von der Stadt festgesetzt.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung zu unterrichten.

- (3) Die Hausnummernschilder sind rechts von ihrem Hauseingang in einer Höhe von 2,00 bis 2,40 m anzubringen. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.
- (4) Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern, möglichst blaue Emaille-Schilder mit weißer Beschriftung zu verwenden. Die Schilder sollen mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein.

§ 3 Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann die Stadt in begründeten Fällen von den Bestimmung der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.


§ 4 Ordnungswidrigkeiten

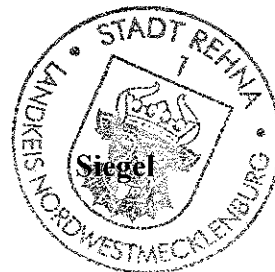
- (1) Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 1 Abs. 3 Satz 1, § 2 Abs. 2, 3 und 4 verstößt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 500,00 Euro geahndet werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rehna, den 08.07.2002


(Schnee)
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.